

SATZUNG

über eine Anerkennungsprämie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biedenkopf

(Feuerwehr-Anerkennungssatzung)

vom 01. März 2018

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Biedenkopf. Diese besteht aus den Abteilungen Kernstadt, Breidenstein, Dexbach, Eckelshausen, Engelbach, Kombach, Wallau und Weifenbach.

§ 2 Anerkennungsprämie

- 1) Aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biedenkopf, welche nach § 7 der Feuerwehr Satzung der Stadt Biedenkopf verpflichtet sind, an Einsätzen und Übungsdiensten teilzunehmen, wird eine Anerkennungsprämie in Höhe von 40,00 € jährlich gezahlt, wenn eine Gesamtstundenzahl von 40 Stunden oder mehr innerhalb eines Kalenderjahres erreicht wird.
Darüber hinaus wird der Betrag für jeden weiteren angefangenen 10 Stunden Block um 2,50 € erhöht.
- 2) Der Höchstsatz wird auf insgesamt 100,00 € je Kalenderjahr begrenzt.
- 3) Die Stunden können sich aus Übungen, Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen und weiteren Dienstveranstaltungen zusammensetzen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen nach anderen Rechtsvorschriften eine Aufwandsentschädigung für die zeitliche Dauer gewährt wird.
- 4) Die Leitung der Feuerwehr bzw. Wehrführungen überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biedenkopf.

§3 Zahlungsbestimmungen und Nachweis

- 1) Für die Berechnung nach § 2 sind sämtliche relevante Stunden in der Datenbank (Florix) durch die Wehrführungen oder einer von den Wehrführungen beauftragten Person zu dokumentieren.
- 2) Die Anträge auf Auszahlung werden von den jeweiligen Wehrführungen erstellt und die Richtigkeit mit Unterschrift bestätigt. Den Anträgen sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- 3) Die Anträge mit den Nachweisen sind bis zum 10. Tag des neuen Jahres bei der Leitung der Feuerwehr oder bei einer durch die Leitung der Feuerwehr beauftragten Person einzureichen.
- 4) Die Leitung der Feuerwehr Biedenkopf oder eine von ihr beauftragte Person überprüft die eingereichten Anträge auf Richtigkeit und bestätigt diese durch Unterschrift. Die Anträge sind bis spätestens 01. Februar des neuen Jahres bei dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung einzureichen.
- 5) Die Auszahlungen an die Feuerwehrangehörigen erfolgt durch die Stadtverwaltung Biedenkopf.
- 6) Die Anträge mit den Nachweisen sind für Prüfungen oder Kontrollen mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und verbleiben in dem jeweiligen zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung.

§ 4

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Anerkennungsprämie ist Sache des Empfängers.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Biedenkopf, 01.03.2018

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister